

1.	Vorwort	2
2.	Ordnungsgemäße Geschäftspraktiken.....	2
2.1.	Bestechungs- / Korruptionsverbot	2
2.2	Wettbewerb / Kartellverbot	2
2.3	Geschäftsbeziehungen	2
2.4	Beachtung von Ausfuhr- und Einfuhrkontrollgesetzen	3
2.5	Geldwäscheprävention	3
2.6	Vermeidung von Interessenkonflikten	3
2.7	Richtiger Umgang mit Einladungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	3
2.8	Geschäftsgeheimnisse und Schutz geistigen Eigentums	3
2.9	Datenschutz	4
3.	Mitarbeiter und Kollegen	4
3.1	Wahrung der Menschenwürde	4
3.2	Nichtdiskriminierung	4
3.3	Gesundheit und Sicherheit	4
4.	Soziales Umfeld / Öffentlichkeit	4
4.1	Arbeitszeit	4
4.2	Entlohnung	4
4.3	Vereinigungsfreiheit	5
4.4	Verbot von Kinderarbeit	5
4.5	Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel	5
5.	Umweltschutz	5
6.	Einhaltung der Geschäftsgrundsätze	5
6.1	Compliance Schulungen	5

1. Vorwort

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet)

Die **MEHNERT GmbH & Co. KG, LACK + TECHNIK** (nachfolgend Fa. MEHNERT genannt) wurde durch **Roman Mehnert** am 01.08.1960 in Leinburg gegründet und verfügt neben ca. 80 Mitarbeitern zwischenzeitlich auch über Standorte in **Kulmbach**, **Zossen** bei Gera und **Mühlau** bei Chemnitz. Wir sind Spezialist für Fahrzeuglacke und Lackiertechnik und ein angesehener und geschätzter Partner von Fahrzeuglackierern, Autohäusern und Karosserie- und Industriebetrieben mit konsequenter Kundenorientierung.

Fa. MEHNERT übt ihr Geschäft basierend auf den Grundprinzipien Sicherheit, Integrität und Nachhaltigkeit aus und führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen und behördlichen Regeln der Länder, in denen Mitarbeiter tätig sind, und nach den hier skizzierten Grundsätzen, die von allen Mitarbeitern auf allen hierarchischen Ebenen sowie Organen ausnahmslos einzuhalten sind. Insbesondere alle Arten von Bestechung und Korruption sind untersagt. Dieser Kodex zeigt wofür wir stehen.

Es wird von unseren Geschäftspartnern erwartet, dass sie auf alle mit der Fa. MEHNERT geführten Geschäfte alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die in diesem Kodex beschriebenen Prinzipien oder gleichwertige Prinzipien anwenden. Die Nichteinhaltung dieses Kodexes kann bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

2. Ornungsgemäße Geschäftspraktiken

Fa. MEHNERT verpflichtet sich, alle Geschäftsvorgänge lückenlos und mindestens für die Dauer der gesetzlichen Speicherfristen aufzuzeichnen.

2.1. Bestechungs- / Korruptionsverbot

Fa. MEHNERT untersagt jede Art von Bestechung. Kein Mitarbeiter darf Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst annehmen. Bestechung ist eine Straftat, und zwar sowohl die Bestechung im geschäftlichen Verkehr als auch die Bestechung eines Amtsträgers bzw. die Vorteilsgewährung und Facilitation Payments. Insbesondere ist allen Mitarbeitern das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Gewähren oder Annehmen unangemessener materieller oder sonstiger Vorteile zum Zweck der Auftragsgewinnung sowie zur Erlangung unrechtmäßiger Vergünstigungen untersagt (Korruption).

2.2 Wettbewerb / Kartellverbot

Alle Mitarbeiter müssen die jeweils geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Mitarbeiter dürfen insbesondere keinerlei Absprachen vorschlagen oder eingehen:

- mit einem Wettbewerber bezüglich des Handels mit Waren oder Dienstleistungen mit Dritten.
- mit Kunden bezüglich des Preises oder der Lieferbedingungen, zu denen der Kunde MEHNERT-Produkte oder Dienstleistungen an Dritte wiederverkauft.

2.3 Geschäftsbeziehungen

Beziehungen zwischen Unternehmen sowie Mitarbeitern und deren Geschäftspartnern – z.B. mit Lieferanten und Kunden sowie mit staatlichen Stellen und deren Mitarbeitern etc. – müssen von Transparenz gekennzeichnet sein, insbesondere im Einkauf und Vertrieb. Dies gilt auch für Beziehungen mit ehemaligen Mitarbeitern und insbesondere auch Angehörigen von Mitarbeitern, die Fa. MEHNERT direkt oder indirekt mit Waren oder Dienstleistungen beliefern. Basierend auf unseren Compliance Richtlinien werden bei definierten Geschäftspartnern Due Diligence Prüfungen durchgeführt.

Mitarbeiter, die in Vertragsverhandlungen mit Behörden involviert sind, müssen die für das jeweilige Land gültigen Richtlinien für den Angebotsprozess kennen und dürfen nicht gegen sie verstoßen.

Fa. MEHNERT bewirbt sich mit fairen und legalen Mitteln um Aufträge und führt Vertragsverhandlungen unter Einhaltung aller Rechtsvorschriften.

2.4 Beachtung von Ausfuhr- und Einfuhrkontrollgesetzen

Mitarbeiter, die an der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen oder technischen Informationen beteiligt sind, müssen die einschlägigen Bestimmungen kennen und einhalten. Des Weiteren haben sie für vollständige Import- bzw. Exportdokumente zu sorgen.

Sofern die Ausfuhr von Produkten und technischen Daten im betreffenden Land reglementiert ist, müssen die Mitarbeiter vor der Ausfuhr entsprechende Lizenzen und andere staatliche Genehmigungen einholen.

2.5 Geldwäscheprävention

Fa. MEHNERT hält die rechtlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention ein.

2.6 Vermeidung von Interessenkonflikten

Alle Mitarbeiter müssen jegliche Situation meiden, aus der heraus ein Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen von Fa. MEHNERT entstehen kann. Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter Handlungen unternimmt oder Interessen verfolgt, die die objektive und effektive Erfüllung seiner Pflichten und die Wahrnehmung seiner Verantwortung gegenüber Fa. MEHNERT erschweren können.

2.7 Richtiger Umgang mit Einladungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Die Annahme oder Gewährung von Geschenken oder anderen Vorteilen ist nur nach Genehmigung durch den entsprechenden Vorgesetzten und/oder die Geschäftsleitung zulässig und nur unter der Maßgabe, dass die Geschenke oder Vorteile nicht gegen Gesetze oder Richtlinien verstoßen, sich in angemessenem Rahmen halten und nicht darauf abzielen, Entscheidungen in unredlicher Weise zu beeinflussen. Die Beurteilung der Frage, ob Geschenke oder Einladungen angemessen sind, bestimmt sich nach der üblichen Geschäftspraxis. Dabei sind evtl. auch länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Jeglicher Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden.

2.8 Geschäftsgeheimnisse und Schutz geistigen Eigentums

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, geschäftliche Informationen über Fa. MEHNERT oder Geschäftspartner, die nicht öffentlich bekannt sind, vertraulich zu behandeln und gegen ein unbeabsichtigtes Bekanntwerden zu schützen.

Ein bedeutender Vermögenswert von Fa. MEHNERT ist ihr geistiges Eigentum. Dazu zählen Patente, Geschäftsgeheimnisse, Markenrechte und Urheberrechte. Es ist Geschäftspolitik der Fa. MEHNERT, sämtliche Rechte an wirtschaftlich bedeutsamem geistigem Eigentum zu begründen, in verantwortungsvoller Weise zu nutzen, zu erhalten, zu schützen und zu verteidigen. Fa. MEHNERT respektiert das geistige Eigentum anderer natürlicher und juristischer Personen und nutzt die entsprechenden Informationen, Computerprogramme oder Verfahren ausschließlich gemäß den jeweiligen Lizenzvereinbarungen beziehungsweise im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

2.9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies gesetzlich erlaubt ist, rechtmäßigen Zwecken dient und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter müssen mit personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen umgehen und sie schützen.

Fa. MEHNERT setzt Sicherheitsmaßnahmen technischer und organisatorischer Art ein, um personenbezogene Daten vor Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Dabei werden diese Sicherheitsvorkehrungen fortlaufend entsprechend dem Stand der Entwicklungen verbessert.

3. Mitarbeiter und Kollegen

3.1 Wahrung der Menschenwürde

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Mitarbeiter dürfen nicht körperlich bestraft oder physisch, sexuell, psychisch oder verbal belästigt oder missbraucht werden.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung international anerkannter Arbeits- und Sozialstandards. Unsere Selbstverpflichtung umfasst Arbeitsnormen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie der "Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik" (MNE-Erklärung) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgehalten sind.

3.2 Nichtdiskriminierung

Kulturelle Unterschiede werden anerkannt und respektiert. Wir tolerieren keine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund von Alter, ethnischem Hintergrund, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Identität oder Ausdruck, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, genetischer Informationen oder persönlicher Merkmale und Präferenzen.

Diese Grundsätze leiten alle Entscheidungen bezüglich unserer Mitarbeiter in Fragen der Anstellung, Beförderung, Entlohnung, Zusatzleistungen, Weiterbildung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Mitarbeiter werden grundsätzlich nach den von ihnen abgeforderten Fähigkeiten und Qualifikationen beurteilt.

3.3 Gesundheit und Sicherheit

Allen Mitarbeitern werden Arbeitsbedingungen garantiert, die den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Rechnung tragen, wobei die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die anzuwendenden Mindestvorschriften darstellen. Es werden geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ergriffen.

4. Soziales Umfeld / Öffentlichkeit

4.1 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten entsprechen den gesetzlichen oder den in der Branche üblichen Regelungen, je nachdem, welche Vorschriften strenger sind.

Bei der Gestaltung unserer Arbeitszeitmodelle sind wir auch flexibel. Bei uns ist es möglich in Vollzeit, Teilzeit oder in geringfügiger Beschäftigung zu arbeiten. Natürlich nur, wenn es die Mitarbeitenden wünschen und ein wirtschaftlicher Bedarf besteht.

In Sachen Urlaub bieten wir unseren Mitarbeitenden mit 30 Tagen pro Jahr mehr als das Gesetz vorsieht.

4.2 Entlohnung

Löhne und Gehälter einschließlich Vergütungen für Überstunden und Sonderleistungen müssen dem Niveau der geltenden Gesetze und Bestimmungen entsprechen.

Diese werden mit jedem Mitarbeitenden individuell, entsprechend seiner Qualifikation, verhandelt. Wir sind uns im Klaren, dass eine gerechte Entlohnung unserer Angestellten einer der Pfeiler für ein produktives Arbeitsklima ist. Wir sehen die Entlohnung als ein Mittel an, unsere Wertschätzung auszudrücken und honorieren außerordentliche Leistung entsprechend.

4.3 Vereinigungsfreiheit

Fa. MEHNERT wahrt das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.

4.4 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit wird in jeglicher Form abgelehnt. Falls gesetzlich keine höhere Altersgrenze festgelegt ist, darf keine Person im schulpflichtigen Alter oder unter 15 Jahren (Ausnahmen laut Übereinkommen der ILO-Konvention Nr. 138) beschäftigt werden. Sofern uns bekannt wird, dass Kinderarbeit bei einem unserer Produkte eine Rolle spielt, wird es ohne Diskussion aus dem Portfolio gestrichen und erst wieder aufgenommen, wenn der Hersteller oder Händler uns nachweislich versichern kann, dass Kinder in keiner Weise mehr in der Wertschöpfungskette beteiligt sind.

4.5 Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel jeglicher Art sind untersagt. Das schließt erzwungene Gefängnisarbeit, Leibeigenschaft und ähnliches ein (entsprechend ILO Konventionen 29 und 105).

5. Umweltschutz

Es besteht die Verpflichtung, sich an die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz zu halten. Umweltbelastungen sind zu minimieren und der Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

6. Einhaltung der Geschäftsgrundsätze

Vorgesetzte und Führungskräfte haben eine besondere Vorbildfunktion und sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter mit dem Inhalt vorgenannter Geschäftsgrundsätze vertraut sind. Die Führungskräfte implementieren in ihrem Bereich präventive Maßnahmen, um Verstößen vorzubeugen. Alle Mitarbeiter aller hierarchischen Ebenen sowie die Geschäftsleitung sind für die Einhaltung der vorgenannten Geschäftsgrundsätze selbst verantwortlich. Verstöße können unbeschadet weitergehender zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

6.1 Compliance Schulungen

Regelmäßig werden für Mitarbeiter aller hierarchischen Ebenen Compliance Schulungen (Präsenzveranstaltungen und E-Learning) durchgeführt. Inhalte dieser Compliance Schulungen sind die Erläuterungen der „Allgemeine(n) Geschäftsgrundsätze der Fa. MEHNERT“ mit dem Schwerpunkt Korruptionsprävention / Wettbewerbsrecht. Für bestimmte Positionen, wie z.B. Vertrieb und Einkauf, werden zudem speziell auf diese Bereiche zugeschnittene Schulungen durchgeführt.